

## In der Senatssitzung am 21. März 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

17.03.2023

L 9

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.23

#### Landeswärmegesetz: Verabschiedung durch Rot-Grün-Rot nicht in Sicht?

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

##### A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Aus welchen Gründen soll das geplante Landeswärmegesetz nach Aussagen des Umweltressorts im Klima-Controlling-Ausschuss im Januar 2023 voraussichtlich erst nach der Wahl und damit mit einer erheblichen Verzögerung im Vergleich zu den Empfehlungen der Enquetekommission beschlossen werden?
- 2) Waren diese Gründe Frau Senatorin Dr. Schaefer Anfang November 2022 bereits bekannt, als sie in der Sitzung des Klima-Controlling-Ausschusses das Landeswärmegesetz bis Ende 2022 in Aussicht gestellt hat?
- 3) Wie sieht der konkrete Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum geplanten Landeswärmegesetz und sein Inkrafttreten aus?

##### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

- 1) Aus welchen Gründen soll das geplante Landeswärmegesetz nach Aussagen des Umweltressorts im Klima-Controlling-Ausschuss im Januar 2023 voraussichtlich erst nach der Wahl und damit mit einer erheblichen Verzögerung im Vergleich zu den Empfehlungen der Enquetekommission beschlossen werden?**

Im Rahmen der Sitzung des Klima-Controlling-Ausschusses vom 13.01.2023 wurden die Gründe für ein Abwarten bei der Erarbeitung eines sog. Landeswärmegesetzes mit der gesetzgeberischen Entwicklung auf Seiten von BMWK/BMWSB benannt. Hierzu wurde u.a. Herr Maaß vom BMWK angehört. Es wird auf das Protokoll zum 13.01.2023, S. 5 verwiesen in dem es u.a. heißt:

*„Eine weitere [GEG]-Novellierung, welche für neue Heizungen 65 Prozent erneuerbare Energien vorschreibe, sei in Arbeit und solle möglichst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.“*

Ob die zu erwartende Bundesregelung Landeskompetenzen, wie derzeit in § 56 GEG geregelt, aufrechterhalten wird, ist noch nicht absehbar. Daneben erfüllen die derzeit bekannten Inhalte der 2. GEG-Novellierung, in überwiegenden Teilen die im Enquete-Abschlussbericht

aufgeführten Punkte hinsichtlich eines sog. Landeswärmegesetzes, sodass das angestrebte Landeswärmegesetz hierdurch zum gegenwärtigen Zeitpunkt obsolet werden würde.

Im Rahmen des letzten Bund-Länder-Arbeitskreises wurden auf Seiten von BMWK/BMWSB Inhalte der GEG-Novellierung bekanntgegeben. Zudem wurde in Aussicht gestellt, einen Kabinettsbeschluss noch im 1. Quartal 2023 zu erzielen. Daher ist der Referentenentwurf zur 2. GEG-Novellierung und das weitere Verfahren auf Bundesebene abzuwarten, um sodann auf Landesebene etwaig verbleibende Regelungslücken zu identifizieren und ggf. eine Regelungsempfehlung zu unterbreiten.

**2) Waren diese Gründe Frau Senatorin Dr. Schaefer Anfang November 2022 bereits bekannt, als sie in der Sitzung des Klima-Controlling-Ausschusses das Landeswärmegesetz bis Ende 2022 in Aussicht gestellt hat?**

Im November 2022 stellte die Senatorin im Rahmen des Klima-Controlling-Ausschusses insbesondere den Bereich der kommunalen Wärmeplanung vor. Der Regelungsrahmen des Landeswärmegesetzes umfasst diesen Bereich derzeit noch nicht und wird von der bezeichneten sowie originären Entwicklung auf Bundesebene flankiert.

Zudem wurde ein für November 2022 terminierter Bund-Länder-Arbeitskreis, der Auskunft über Inhalte und Verfahren zur 2. GEG-Novellierung geben sollte, kurzfristig von Seiten des BMWK/BMWSB abgesagt und auf Januar 2023 verschoben, sodass zum damaligen Zeitpunkt insoweit noch keine valide Auskunft zur Bundesentwicklung erteilt werden konnte.

**3) Wie sieht der konkrete Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum geplanten Landeswärmegesetz und sein Inkrafttreten aus?**

Das „Ob“ und das „Wie“ eines Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bremischen Wärmegesetz ist abhängig von den, den Ländern verbleibenden Gesetzgebungskompetenzen sowie dem konkreten Inhalt der 2. GEG-Novellierung, deren Fortgang bzw. Beschluss abzuwarten bleibt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 17.03.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.